

Öffentliche Vermahnung /

Wie die dieselbe im
ganzen Churfürstenthumb Sach-
sen / biß auff andere anordnuna / nach
allen gehaltenen Predigten / vnd also
noch vor der Beicht / an das
Volck / solle gethan /

Sampt der Beicht / Ab-
solution / vnd gemeinem Gebet / wie
solche nach der Vermahnung ebener mas-
sen sollen der Gemeine fürgespro-
chen / vnd fürgelesen
werden.



Im Jahr / 1619.



Hist. Saxon.

L.

201, 4.

1. 213. Corp. Pörlf. Form. 2.

71.